



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>302 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Kranenburg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Kranenburg S. 428</p> <p>303 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnik zwischen dem KRZN und dem Kreis Borken S. 430</p> <p>304 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG S. 433</p> <p>305 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Air Liquide Deutschland GmbH am Standort Oberhausen S. 434</p> <p>306 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage S. 435</p>	<p>307 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis S. 437</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>308 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün S. 440</p> <p>309 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 S. 443</p> <p>310 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über das Sparkassenbuch Nr. 4211668761 S. 444</p>
---	--

Beilage: Öffentliche Zustellung – Rücknahmebescheid zu den Leistungsbescheiden Nr. 34. Soforthilfe2020

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>302 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Kranenburg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Kranenburg</p>

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146
Düsseldorf, den 14. Juli 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studieninstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Kranenburg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Kranenburg vom 02.06.2022/11.07.2022 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Gemeinde Kranenburg zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Kranenburg vom 02.06.2022/11.07.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nina Sonnwald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Kranenburg

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Felix Heinrichs, Königstraße 170,
47798 Krefeld
- nachfolgend S.I.N.N. genannt -

und der

Gemeinde Kranenburg, vertreten durch den
Bürgermeister, Herr Ferdi Böhmer,
Klever Straße 4, 47559 Kranenburg
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes S.I.N.N. ist, und liegt damit im Institutsgebiet des S.I.N.N. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des S.I.N.N. sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des S.I.N.N. zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N. wird im Wege der Delegierung zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den

Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N. wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N. bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N. hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N. stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N. die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandssammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung des S.I.N.N. mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N. und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N. die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem

Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das S.I.N.N zu Ende geführt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 11.07.2022

Kranenburg, 02.06.2022

Für das S.I.N.N

Für die Gemeinde Kranenburg



Der Verbandsvorsteher



Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 428

303 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnik zwischen dem KRZN und dem Kreis Borken

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRZN-48

Düsseldorf, den 13. Juli 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202),

in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnik zwischen dem KRZN und dem Kreis Borken vom 14.06.2022/ 20.06.2022 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) mit dem Kreis Borken zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnik vom 14.06.2022/20.06.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nina Sonnewald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

Kreis Borken
Burloer Straße 93
46325 Borken

- nachfolgend „KREIS BORKEN“ genannt -

und

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Friedrich-Heinrich-Allee 130
47475 Kamp-Lintfort
- nachfolgend „KRZN“ genannt -

Präambel

Die Aufgabe technikerunterstützter Informationsverarbeitung in Kommunalverwaltungen umfasst die Planung, Entwicklung, Beschaffung, den Einsatz und Betrieb einer Vielzahl von Datenverarbeitungsanwendungen (Software-Produkte), einschließlich der notwendigen Benutzer-Qualifizierung und Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheitsaspekten.

Um eine solche Aufgabenerledigung technisch, rechtlich und zeitlich angemessen bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen, haben sich im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit Kommunale Zweckverbände gebildet, die die Erledigung dieser gemeinsamen Aufgaben über zentrale Kapazitäten und Kompetenzen ihren Mitgliedern oder öffentlich-rechtlich verbundenen Anwenderverwaltungen „vernetzt“ anbieten.

Der Kreis Borken ist seit dem 01.01.2021 Mitglied des Zweckverbandes KAAW - Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West.

Die Zweckverbände nehmen die ihnen per Satzung bzw. per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragenen IT-Aufgaben insoweit in eigener Verantwortung wahr. Dies schließt eine individuelle Vereinbarung über eine weitere Zusammenarbeit im Einzelfall nicht aus.

In diesem Rahmen kann in den Bereichen Integration, Bürokommunikation, Verwaltung und Personal, Finanzmanagement, Sicherheit und Ordnung, Soziales sowie Wohnen, Bau und Umwelt kooperiert werden. Diese Bereiche sind im Merkblatt Entgelte des KRZN (Anlage 1) dargestellt.

§ 1 Beteiligte Körperschaften

- (1) Das KRZN ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband und hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und deren kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie weiteren Anwendern zu entwickeln oder zu beschaffen und wie in der Präambel erwähnt, anzubieten. Das KRZN ist befugt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließen.
- (2) Der Kreis Borken beabsichtigt nach Maßgabe der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem KRZN zusammenarbeiten. Gemeinsames Ziel ist die größtmögliche Effizienz bei der Bereitstellung technikunterstützter kommunaler Informationsverarbeitung für den Kreis Borken.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Aufgrund dieser Vereinbarung überträgt der Kreis Borken dem KRZN im Sinne der Präambel folgende, jeweils in Einzelerklärungen präzisieren, Aufgaben der kommunalen Informationstechnik:
 - (1.1) Auswahl, Bereitstellung und Betrieb von technischer Infrastruktur (Application-Service-Providing/ASP) inklusive der notwendigen Netzverbindungen
 - (1.2) Auswahl, Bereitstellung und Betrieb von Software
 - (1.3) Bereitstellung entsprechender Benutzer-Unterstützung (1. und 2. Service-Level-Support).
- (2) Diese Leistungen können für alle in Anlage 1 dargestellten Bereiche erbracht werden. Die

Einzelerklärungen legen die technischen Details sowie auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 die Höhe der Kostenerstattung fest.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die beiden Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Die bisherige Einbindung des Kreises Borken in Gremien und Arbeitskreise des KRZN (z.B. Koordinierungskreis) wird fortgesetzt. Beide Partner verpflichten sich, den notwendigen gegenseitigen Know-How-Transfer sicher zu stellen und ggf. auch andere Beistandsleistungen auszutauschen.
- (3) Das KRZN übernimmt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2 GKG NRW die in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung in Einzelerklärungen vereinbarten Aufgaben für der Kreis Borken (mandatierende Aufgabenübertragung).
- (4) Der Kreis Borken nutzt die in § 2 genannten Dienstleistungen innerhalb ihrer informationstechnischen Infrastruktur uneingeschränkt.
- (5) Der Kreis Borken sichert zu, für alle eingesetzten Softwareprodukte die lizenzrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Softwarehersteller zu beachten und einzuhalten, soweit sie ihm vom KRZN mitgeteilt wurden.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Für die entstehenden laufenden Kosten (anteilige Personal-, Leitungs-, Maschinen- und Softwarenutzungsaufwendungen) zahlt der Kreis Borken dem KRZN eine jährliche Erstattung. Diese richtet sich nach den mit den Mitgliedern des Zweckverbandes vereinbarten Entgelten in Abhängigkeit von den Einwohnern des Kreises Borken. Die Höhe dieser Kostenerstattung wird für jede übertragene Aufgabe in den Einzelerklärungen festgelegt.
 - (1.1) Als Grundlage für die Anpassungen gilt der Entgeltbeschluss des Verwaltungsrates für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Basis für künftige Preisanpassungen bilden die vom 05.11.2020 geltenden Entgelte in Anlage 1.
 - (1.2) Die allgemeinen prozentualen Preiserhöhungen oder Preissenkungen für alle Kernprodukte werden auf die jährlichen

Entgelte der betroffenen Einzelerklärungen, die in der jeweils aktuellen Version in Anlage 2 festgehalten sind, angewendet. Entgeltveränderungen, die einzelne Einzelerklärungen betreffen, werden mit den jeweiligen Änderungsbeträgen in Euro/ Einwohner berücksichtigt.

- (2) Der Kreis Borken zahlt die Kostenerstattung in Quartalsrechnungen nach entsprechender Aufforderung (Rechnung) durch das KRZN.
- (3) Die Partner dieser Vereinbarung gehen übereinstimmend davon aus, dass die unter dieser Vereinbarung erbrachten Kooperationsleistungen nicht umsatzsteuerbar sind; eine Umsatzsteuer fällt daher nicht an. Falls die vereinbarte Kostenerstattung der Umsatzsteuer unterliegen sollte und diese vom KRZN abgeführt werden muss, verpflichtet sich der Kooperationspartner Kreis Borken bereits jetzt, die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zzgl. Zinsen nach § 233a AO an das KRZN nachzuzahlen.

Die Zahlung der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Zinsen nach § 233 a AO erfolgt zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt auf erstes Anfordern an das KRZN. Die Nachzahlung wird fällig, sobald das KRZN dem Kreis Borken die entsprechende Umsatzsteuer zzgl. Zinsen nach § 233 a AO in Rechnung stellt und die Rechnung dem Kreis Borken zugegangen ist.

§ 5 Ansprechpartner

Das KRZN benennt für die in § 2 genannten Aufgaben fachkundige Ansprechpartner. Der Kreis Borken benennt entsprechend fachkundige Ansprechpartner in seiner Kreisverwaltung.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Das KRZN unterliegt kraft Gesetzes den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie ergänzend solchen sich ergebend aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)) sowie dem Landesdatenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW (neu)). Infolge dessen unterliegt das KRZN auch datenschutzrechtlichen Kontrollen durch jeweilige Aufsichtsbehörden i.S. Kapitel 6 EU-DSGVO.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Datenverarbeitung im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Auftrag erbrachten Leistung des KRZN erfolgen nach Weisung des Kreises Borken und - soweit darüber hinaus zutreffend - jeweils in Einklang mit

der ordnungsgemäßen Durchführung der Datenverarbeitung und damit zusammenhängend zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Die gem. Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO vom KRZN getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Sie basieren auf dem jeweils aktuell gültigen IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie dem internationalen Standard ISO 27001 (Zertifikat) und sind in einem ganzheitlichen Sicherheitskonzept dokumentiert.
- (4) Ansprechpartner auf Seiten des KRZN in Datenschutzfragen sind die Beauftragten für Datenschutz und IT-Sicherheit, auf Seiten des Kreises Borken deren behördlicher Datenschutzbeauftragter und Informationssicherheitsbeauftragter.
- (5) Zwischen dem KRZN und dem Kreis Borken besteht eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Richtigkeit der Anwendungsprogramme, die für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, wird durch das KRZN gewährleistet. Der Gewährleistung unterliegt ausschließlich die letzte Programmversion bei Einsatz auf der vom KRZN vorgeschriebenen technischen Infrastruktur.
- (2) Das KRZN verpflichtet sich, mangelhafte Leistungen, die auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitet oder angewandte Programme und zu vertretende Datenverluste zurückzuführen sind, auf seine Kosten neu zu erbringen und Betriebskosten, die dem Kreis Borken durch dem KRZN zurechenbare Vertragsverstöße nachweisbar entstehen, zu ersetzen. Das KRZN hat alle Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, ist das KRZN zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.
- (3) Dasselbe gilt für Schadensersatzforderungen z.B. im Zusammenhang mit Ablaufhemmungen, die von DTA-Empfängern gegenüber dem Kreis Borken als der originär austauschverpflichteten Stelle nachweisbar geltend gemacht werden, soweit Datenbestände nicht frist- und / oder vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden.

- (4) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen werden Haftung und Schadensersatz auf den Auftragswert eines Jahres beschränkt. Der Kreis Borken hat erkannte Mängel unverzüglich zu melden.

§ 8 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mit mindestens 5 Jahren Laufzeit ab dem 01.01.2022, und kann anschließend mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (jeweils 31.12. eines Jahres) gekündigt werden, sofern zu diesem Zeitpunkt auch alle Einzelerklärungen gekündigt wurden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unabhängig davon können auch nur Einzelerklärungen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Datenbestände und Backups, die das KRZN für den Kreis Borken gespeichert oder erstellt hat, sind dem Kreis Borken spätestens bei Beendigung dieser Vereinbarungen unverzüglich und lückenlos zurückzugeben.
- (4) Nach Kündigung der ÖRV können die genutzten Lizenzen der Fachverfahren aus den Einzelerklärungen ohne zusätzliche Kosten auf Wunsch an den Kreis Borken übertragen, sofern die Lizenzgeber hiergegen keine rechtlichen Einwände erheben.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung - einschließlich dieser Schriftformklausel - bedürfen der Schriftform und unterliegen den gesetzlichen Verfahrensregeln des GkG NRW. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarenden verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen

wirksamen Bestimmungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.

- (3) Im Falle von Lücken verpflichten sich die Vereinbarenden, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in den jeweiligen Gremien hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Für den Kreis Borken
Borken, den 20.06.2022

Der Landrat

Für das KRZN
Kamp-Lintfort, den 14. JUNI 2022

Der Verbandsvorsteher

Anlage 1: Merkblatt Entgelte vom 05.11.2020

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 430

304 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.04-00168845-0100-G4-0052/21

Düsseldorf, den 05. Juli 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG

Antrag LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur temporären Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Lidl Logistikzentrum Grevenbroich

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, 74206 Bad Wimpfen, Bonfelder Str. 2, hat mit Datum vom 29.07.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur temporären Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper der Lagergruppe 1.4) mit einer Lagerkapazität von bis zu 45 Tonnen Nettoexplosivmasse (NEM) (Lageranlage) gestellt.

Die Lageranlage soll im Lidl Logistikzentrum Grevenbroich, 41515 Grevenbroich, Lilienstraße errichtet und betrieben werden. Die Lageranlage dient der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen mit einer Nettoexplosivmasse (NEM) bis zu 45 Tonnen im Lagerraum 1 in den Monaten

November bis Januar sowie der Lagerung von max. 30 Tonnen entzündbarer Flüssigkeiten in den Lagerräumen 1 und 2, ausschließlich in gefahrgutrechtlich zulässigen Verpackungen bzw. Gebinden.

Die Lageranlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 9.3.2.30 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), „die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen“.

Die Lageranlage fällt unter Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass keine

besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Demnach besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Werner Lowis

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 433

305 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Air Liquide Deutschland GmbH am Standort Oberhausen

Bezirksregierung
53.04-0188391-0500-G4-0013/22

Düsseldorf, den 19. Juli 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Air Liquide Deutschland GmbH am Standort Oberhausen

Die Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Str. 5, 40235 Düsseldorf hat mit Datum vom 03.03.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 6 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyse-Anlage sowie auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns gem. § 8 a BImSchG am Standort des Werks Ruhrchemie in 46147 Oberhausen, Otto-Roelen-Str. 3 gestellt.

Das Vorhaben wurde am 14.04.2022 in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 25.04.2022 bis einschließlich 24.05.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Oberhausen zur Einsicht aus. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 24.04.2022 bis einschließlich 27.06.2022 vorgebracht werden. Während der v.g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen

Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragene Argumente bei meiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Daher findet der ursprünglich für den 11.08.2022 vorgesehene Erörterungstermin in der Luise Albertz Halle, CongressCentrum Oberhausen, Düppelstraße 1 in 46045 Oberhausen nicht statt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
Mike Wölbing

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 434

306 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Bezirksregierung
54.07.50.15 -53-54/1/2021

Düsseldorf, den 18. Juli 2022

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Die GS Recycling GmbH & Co. KG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 07.12.2020 mit dem Nachtrag vom 25.06.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die GS Recycling GmbH & Co. KG betreibt als Eigentümerin am Standort Zum Ölhafen 1, 46485 Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstücke 712, 719, 720 und 722 eine Abwasseraufbereitungsanlage zur Behandlung der Abwässer aus der Zweitrafination von Altöl, aus der destillativen Aufbereitung gebrauchter Lösemittel und aus der Schiffsreinigung. Beim zusätzlichen Abwassereingang in die nachgeschaltete konventionelle Klärstufe im Belebtschlammverfahren handelt es sich um die Betriebsflächenentwässerung und die Sanitärabwässer vom Betriebsstandort und vom Schiffsterminal in Wesel. In die Betriebsent-

wässerung laufen die Niederschlagswässer der Hof- und Dachflächen ab. Dazu werden die Abschlammwässer aus den Kühltürmen, den Dampfkesseln, der Speisewasseraufbereitung und den Rauchgasreinigungen abgeführt. Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer in die Abwasserbiologie sind die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung – AbwV – Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie der Altölaufbereitung - zu stellen.

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagenteile:

- eines zusätzlichen Biologievorlagenbehälters,
- eines zusätzlichen Nachklärbeckens in Kombination mit einem nachgeschalteten Sandfilter und
- eines zusätzlichen Sauggebläses mit einer Leitung und zwei Biofiltern zur Absaugung und Behandlung der Raumabluft aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle.

Diese Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG ist eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV und unterliegt somit den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage voraussichtlich im 1. Quartal 2023 in Betrieb zu nehmen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der Ausgangszustandsbericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Pläne und zeichnerische Darstellungen
- Erläuterungsbericht
- Schallimmissionsprognose
- Geruchsimmisionsprognose

- AwSV-Sachverständigen-Stellungnahme des TÜV Nord
- Nachweise der Standsicherheit

liegen in der Zeit vom **05.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Wesel

Die Unterlagen liegen in der Stadtverwaltung Wesel, Rathaus-Anbau, 3. Etage, Zimmer 325, Ansprechpartner Herr Rosner, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag - Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Es gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. Das Tragen einer Maske wird empfohlen.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an

Herrn Chilla (Tel.: +49 211 475 - 2945;

alexander.chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Wesel innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.09 -53-54/1/2021)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BIm-SchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/ -innen,

am 22.11.2022, ab 10.00 Uhr im Besprechungsraum der GS Recycling GmbH & Co.KG, Zum Ölhafen 1 in Wesel

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 435

307 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis

Bezirksregierung
54.07.50.15 -53-54/2/2021

Düsseldorf, den 18. Juli 2022

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis

Die GS Recycling GmbH & Co. KG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 07.12.2020 mit den Nachträgen vom 27.04.2021, 25.06.2021 und 23.05.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die GS Recycling GmbH & Co. KG leitet als Eigentümerin am Standort Zum Ölhafen 1, 46485 Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstücke 712, 719, 720 und 722 über eine Abwasseraufbereitungsanlage die Abwässer aus der Zweitraffination von Altöl, aus der destillativen Aufbereitung gebrauchter Lösemittel und aus der Schiffsreinigung ein. Beim zusätzlichen Abwassereingang in die nachgeschaltete konventionelle Klärstufe im Belebtschlammverfahren handelt es sich um die Betriebsflächenentwässerung und die Sanitärabwässer vom Betriebsstandort und vom Schiffsterminal in Wesel. In die Betriebsentwässerung laufen die Niederschlagswässer der Hof- und Dachflächen ab.

Dazu werden die Abschlammwässer aus den Kühltürmen, den Dampfkesseln, der Speisewasseraufbereitung und den Rauchgasreinigungen abgeführt. Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer in die Abwasserbiologie sind die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung – AbwV – Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie der Altölaufbereitung - zu stellen.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- Erhöhung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein von derzeit 172 m³/ Tag auf folgende Einleitmengen:
 - Regeleinleitmenge: 1.320 m³ pro Tag
 - Einleitmenge bei Starkregenereignissen: 1.680 m³ pro Tag
 - Gesamteinleitmenge: 482.000 m³ pro Jahr
- Festlegung der Einleitgrenzwerte in den Rhein nach Anhang 27 AbwV

Aufgrund der ebenfalls beantragten Änderung der Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG liegt eine Änderung der Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV vor. Somit unterliegt das Erlaubnisverfahren den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage voraussichtlich im 1. Quartal 2023 in Betrieb zu nehmen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der Ausgangszustandsbericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Pläne und zeichnerische Darstellungen
- Erläuterungsbericht
- Abwasserkataster
- Verfahrensbilder
- Schallimmissionsprognose
- Geruchsimmisionsprognose
- AwSV-Sachverständigen-Stellungnahme des TÜV Nord
- Brandschutzkonzepte

liegen in der Zeit vom **05.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Wesel

Die Unterlagen liegen in der Stadtverwaltung Wesel, Rathaus-Anbau, 3. Etage, Zimmer 325, Ansprechpartner Herr Rosner, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag	14:00 - 16:00 Uhr

Es gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. Das Tragen einer Maske wird empfohlen.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Chilla (Tel.: +49 211 475 - 2945; alexander.chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Wesel innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.09 - 53-54/1/2021)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht

werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

am 22.11.2022, ab 10.00 Uhr im Besprechungsraum der GS Recycling GmbH & Co.KG, Zum Ölhafen 1 in Wesel

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Daten-

schutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 437

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

308 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 01.04.2022 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 30.371.440,93 €
- mit einem Eigenkapital von 8.160.808,42 €
- mit einem Verlustausgleich von 10.305.784,01 €
durch den Regionalverband Ruhr

- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von
262.593,45 €
- und einem Jahresfehlbetrag von
68.400,09 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresfehlbetrag von 68.400,09 € im Jahr 2021 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.01.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2020 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von

wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die

auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum

unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02. Juni 2022

GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 15.06.2022

gez. Holger Böse
Kommissarischer Betriebsleiter



Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 440

309 **Bekanntmachung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 1. Juni 2022 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2021 festgestellt und dem Vorstandsvorsitzer einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 38.564,96 Euro ab. Dieser wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes nach § 95 der GO NRW – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Finanz- und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Zweckverband geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ergänzenden Satzung und vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2021 zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes zum 31.12.2021. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW iVm. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die Feststellung der Jahresrechnung 2021 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 29. Juni 2022

Gez. Dr. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 443

310 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über das Sparkassenbuch Nr. 4211668761

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 4211668761 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 14. Juli 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 444

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf